

Amtsgericht Reinbek

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 1/26

Reinbek, 10.09.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 30.11.2026	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Reinbek

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2364/10000	Wohnung	2	6947

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Reinbek	007, 614	Gebäude- und Freifläche	Langenhege 56a	722
Reinbek	007, 616	Gebäude- und Freifläche	Langenhege 56a	19

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem zu bewertenden Sondereigentum handelt es sich um eine 3-Zimmer Wohnung im Erdgeschoss eines 4-Familienhauses in der Straße Langenhege 56a-c in 21465 Reinbek. Das Gebäude wurde in zweigeschossiger Bauweise ohne Keller erstellt. Das Gebäude wurde als kfw-Energiesparhaus konzipiert. Die Wohnung verfügt über eine Frischluftanlage mit Heiz- und Klimaanlagefunktion. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt rd. 74 m². Die Wohnung teilt sich gemäß vorliegender Grundrisszeichnung auf in einen Flur mit Zugang zum Bad, dem Haustechnikraum und einem Zimmer sowie dem Wohnzimmer. Vom Wohnzimmer gelangt man in das Kinderzimmer und in den Wintergarten mit der offenen Küche mit Essbereich. Zu dem Sondereigentum gehört ein Sondernutzungsrecht an einer Garten- / Grundstücksfläche und einem offenen PKW-Stellplatz. Die genaue Anschrift der zu versteigernden Wohnungseigentumseinheit ist Langenhege 56c, 21465 Reinbek.;

Verkehrswert:

362.000,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amtsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger